

Hundereglement

vom _____

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf die Bestimmungen im kantonalen Hundegesetz vom 5. Dezember 1985¹ und Art. 9 vorläufige Gemeindeordnung vom 27. November 2011² als Reglement:

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Das Hundereglement ³ gilt für das ganze Gebiet der Stadt Wil.
Versäuberungseinrichtungen	<u>Art. 2</u> Die Stadt erstellt und unterhält an geeigneten Orten Hundekotbehälter.
Hundetaxe	<u>Art. 3</u> ¹ Die jährliche Hundetaxe beträgt: a) für einen Hund Fr. 90.--, für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 150.--; b) für einen landwirtschaftlichen Hofhund Fr. 60.--, für jeden weiteren Hund auf dem gleichen Landwirtschaftsbetrieb Fr. 100.--. ² Züchterinnen oder Züchter bezahlen in Nachachtung von Art.12 Abs. 3 HG pauschal Fr. 400.--. ³ Hundehalterinnen und Hundehalter, welche den erfolgreichen Abschluss eines Erziehungskurses mittels Zertifikat nachweisen können, wird die Hundetaxe für den betreffenden Hund für ein Jahr erlassen.
Vollzug	<u>Art. 4</u> Der Stadtrat bestimmt die zuständige Stelle, welche das Hundeverzeichnis führt, die Kontrollzeichen abgibt und die Hundetaxe erhebt. ⁴

¹ HG (sGS 451.1)

² sRS 111.1

³ Hundehaltung: vgl. Art. 15 – 17 Polizeireglement (sRS 412.2)

⁴ Finanzverwaltung (Stadtkasse)



Schlussbestimmung

Art. 5

¹ Das Hundereglement der Gemeinde Bronschhofen vom 26. September 2008⁵ wird aufgehoben.

² Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.⁶

³ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.⁷

Stadt Wil

Silvia Ammann
Parlamentspräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

⁵ sRS 821.3 (Nr. 156)

⁶ ...

⁷ 1. Januar 2015